

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Oktober 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

seit dem 01.10.2022 orientiert sich die **Minijob-Grenze** an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Vor dem Hintergrund des **erhöhten Mindestlohns** zeigen wir, worauf bei der Beschäftigung von Minijobbern zu achten ist. Zudem beleuchten wir, wie Ausgaben für die ambulante **Pflege und Betreuung einer dritten Person** berücksichtigt werden. Im **Steuertipp** geht es um die Lohnsteuerpauschalierung bei **Betriebsveranstaltungen**.

Mindestloohnerhöhung

Achten Sie bei Minijobbern auf die zu leistende Stundenzahl!

Die Minijob-Grenze wird künftig dynamisch und am Mindestlohn ausgerichtet angepasst. Das bedeutet, dass sich die Verdienstgrenze dann an einer wöchentlichen Arbeitszeit von zehn Stunden und am Mindestlohn orientiert. Erhöht sich der Mindestlohn, steigt also auch die Minijob-Grenze. Zum 01.10.2022 steigt der Mindestlohn auf 12 € pro Stunde und die **Minijob-Grenze** wird von 450 € auf 520 € angehoben. Wie viele Stunden Minijobber im Monat arbeiten dürfen, hängt grundsätzlich vom Stundenlohn ab. Durch den gesetzlichen Mindestlohn ergibt sich eine maximale Arbeitszeit. Nachdem zum 01.01.2022 die Erhöhung auf 9,82 € pro Stunde zu beachten war, stieg der Mindestlohn zum 01.07.2022 auf 10,45 € pro Stunde. Zum 01.10.2022 wurde der Mindestlohn auf 12 € angehoben.

Hinweis: Die nächste Anpassung soll zum 30.06.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 von der Mindestlohnkommission beschlossen und durch Rechtsverordnung der Bundesregierung verbindlich gemacht werden. Danach soll es alle zwei Jahre Anpassungen geben.

Sie müssen nun kontrollieren, ob die Arbeitszeiten noch passen, und eventuell die Anzahl der Stunden verringern. Die folgende Tabelle zeigt, wie viele Stunden Minijobber im Jahr 2022 arbeiten dürfen.

Zeitraum	Minijob-Grenze	maximale Stundenzahl
01.01.–30.06.2022	450 €	45,825
01.07.–30.09.2022	450 €	43,062
ab dem 01.10.2022	520 €	43,333

In dieser Ausgabe

- Mindestloohnerhöhung:** Achten Sie bei Minijobbern auf die zu leistende Stundenzahl! 1
- Prüfungsturnus:** Betriebsprüfungen dürfen nahtlos aneinander anschließen 2
- Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Steuerbonus für ambulante Pflege und Betreuung eines Dritten? ... 2
- Erbschaftsteuer:** Wie lange Sie für den Antrag auf Optionsverschonung Zeit haben 2
- Vereinfachung:** Welche Vor- und Nachteile die Kleinunternehmerregelung bietet 3
- Durchblick:** Bundesfinanzministerium unterstützt durch Apps zu Einfuhrbestimmungen 3
- Nachzügler:** Haftungsbescheid nach rechtskräftig geschlossenem Insolvenzplan rechtens 4
- Steuertipp:** Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Feier nur für Führungskräfte 4

Beachten Sie, dass das Mindestlohngesetz Arbeitgebern eine Dokumentationspflicht auferlegt. Sie müssen also Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen.

Hinweis: Halten Sie diese Vorgaben unbedingt ein! Verstöße gegen das Mindestlohngesetz können Bußgelder zur Folge haben.

Prüfungsturnus

Betriebsprüfungen dürfen nahtlos aneinander anschließen

Wie oft Unternehmen mit einer Betriebsprüfung rechnen müssen, hängt von ihrer Größe, der wirtschaftlichen Zuordnung und der Art des Betriebs ab. Das Finanzamt unterscheidet zwischen Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben. Die Faustregel lautet: Je größer das Unternehmen ist, desto öfter wird es einer Außenprüfung unterzogen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt bekräftigt, dass Betriebsprüfungen auch bei Mittelbetrieben, Kleinbetrieben und Kleinstbetrieben nahtlos aneinander anschließen können.

Dem Beschluss lag die Nichtzulassungsbeschwerde eines Freiberuflers zugrunde, für dessen Kleinstbetrieb das Finanzamt eine Anschlussprüfung angeordnet hatte, die nahtlos an die geprüften Vorjahre anschloss. Vor dem BFH wollte sich der Freiberufler dagegen zur Wehr setzen. Laut BFH sind die Finanzämter bei Mittelbetrieben, Kleinbetrieben und Kleinstbetrieben weder nach der Abgabenordnung noch nach der Betriebsprüfungsordnung an einen bestimmten Prüfungsturnus gebunden. Dies sei nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bereits geklärt, so dass eine **Anschlussprüfung rechtens** sei.

Hinweis: Im Jahr 2016 hatte der BFH im Fall eines Mittelbetriebs entschieden, dass dieser dreimal hintereinander einer steuerlichen Außenprüfung unterzogen werden darf, obgleich die ersten beiden Prüfungen zu keinen größeren Beanstandungen geführt hatten. Der betroffene Unternehmer hatte einen Verstoß gegen das Willkür- und Schikaneverbot geltend gemacht, der BFH sah allerdings auch die dritte Prüfung als rechtmäßig an.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Steuerbonus für ambulante Pflege und Betreuung eines Dritten?

Steuerzahler können in ihrem Privathaushalt erbrachte haushaltsnahe Dienstleistungen über **zwei Höchstbeträge** abziehen:

- Werden die Dienstleistungen von einem Minijobber erbracht (z.B. von einer Putzhilfe, die im Privathaushalt einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht), können 20 % der Lohnkosten, **maximal 510 € pro Jahr**, von der Einkommensteuer abgezogen werden.
- Werden die haushaltsnahen Dienstleistungen im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses („auf Lohnsteuerkarte“) oder durch externe Firmen im Privathaushalt erbracht, lassen sich die anfallenden Lohnkosten mit 20 %, **maximal 4.000 € pro Jahr**, abziehen.

Der letztgenannte Höchstbetrag gilt auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerzahler wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun konkretisiert, dass zu den abziehbaren Pflege- und Betreuungsleistungen insbesondere **unmittelbare Pflegemaßnahmen am Menschen** (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) gehören. Nach dem Urteil zählen Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung, darunter Einkaufen, Kochen und das Reinigen der Wohnung, gleichermaßen dazu. Der Steuerbonus für Pflege- und Betreuungsleistungen lässt sich nach Ansicht des BFH auch von Steuerzahlern beanspruchen, die Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung einer dritten Person (im Urteilsfall: der Mutter) tragen. Dies sei sogar dann zulässig, wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen **nicht im eigenen Haushalt** des Steuerzahlers, sondern im Haushalt der gepflegten Person erbracht würden.

Hinweis: Laut BFH dürfen die Finanzämter für den Abzug ambulant erbrachter Pflege- und Betreuungsleistungen nicht voraussetzen, dass der Steuerzahler für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten und in den Zahlungsvorgang ein Kreditinstitut eingebunden hat. Diese Voraussetzungen betreffen nach Ansicht des BFH nur allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, nicht aber Pflege- und Betreuungsleistungen. Dennoch sollten entsprechende Zahlungsnachweise aufbewahrt werden.

Erbschaftsteuer

Wie lange Sie für den Antrag auf Optionsverschonung Zeit haben

Wenn Sie unternehmerisches Vermögen erben, können Sie unter bestimmten Bedingungen eine 100%ige **Steuerbefreiung** für das Vermögen beantragen - die Optionsverschonung. Sofern die

entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann gegebenenfalls zumindest die Regelverschonung von 85 % in Anspruch genommen werden. Das Finanzgericht Münster (FG) hat darüber entschieden, bis wann der Antrag auf Optionsverschonung gestellt werden kann.

Der Kläger hatte mit notariellem Vertrag vom 21.03.2013 Beteiligungen an mehreren KGs geschenkt bekommen. In der Schenkungsteuererklärung wurde kein Antrag auf Optionsverschonung gestellt. Das Finanzamt setzte mit Bescheid vom 20.04.2016 die Schenkungsteuer fest und gewährte die **Regelverschonung**. In den Jahren 2018 und 2019 ergingen erstmalig Feststellungsbescheide. Daraufhin erließ das Finanzamt am 13.11.2019 einen geänderten Schenkungsteuerbescheid. Dagegen legte der Kläger Einspruch ein und beantragte nun die Optionsverschonung in Höhe von 100 %. Das Finanzamt wies den Einspruch als unbegründet zurück.

Das FG hat die dagegen gerichtete Klage als begründet beurteilt; die Voraussetzungen für die Optionsverschonung seien im Streitfall erfüllt. Eine Gewährung der Optionsverschonung sei im Umfang des steuerlichen Änderungsrahmens des Bescheids vom 13.11.2019 aufgrund des im **Einspruchsverfahren** gegen diesen Bescheid gestellten Antrags auch noch möglich gewesen. Auch die zwischenzeitlich eingetretene Bestandskraft des Ausgangsbescheids ändere daran nichts. Diese sei durch den Änderungsbescheid teilweise durchbrochen worden.

Im Gesetz sei nicht geregelt, bis wann die Erklärung zur Wahl der Optionsverschonung wirksam abgegeben werden könne. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sei dies bis zum Eintritt der **materiellen Bestandskraft** der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer möglich. Der Ausgangsbescheid sei materiell bestandskräftig geworden. Dies sei aber durch den geänderten Bescheid durchbrochen worden. Daher könne die Option zur Vollverschonung noch ausgeübt werden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass sich betragsmäßig eine über die nicht bestandskräftige Steuerfestsetzung hinausgehende Steuerminde- rung ergeben könnte.

Hinweis: Zur Optionsverschonung und zu Fragen der Unternehmensnachfolge beraten wir Sie gerne ausführlich.

Vereinfachung

Welche Vor- und Nachteile die Kleinunternehmerregelung bietet

Das Finanzamt erhebt bei Unternehmen, deren Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussicht-

lich 50.000 € und im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überschreiten, keine Umsatzsteuer. In diesem Fall greift die **Kleinunternehmerregelung**. Wer seine unternehmerische Tätigkeit gerade erst aufgenommen hat, kann den zu erwartenden Umsatz schätzen; liegt dieser voraussichtlich über 22.000 €, scheidet die Anwendung der Kleinunternehmerregelung aus.

Hinweis: Besteht der Kundenkreis vor allem aus Privatkunden, die selbst keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, können Kleinunternehmer ihre Leistungen am Markt günstiger anbieten als Konkurrenzunternehmen, da sie keine Umsatzsteuer auf ihre Nettobeträge aufschlagen müssen.

Für Kleinunternehmer gelten einige Vereinfachungen: Sie weisen keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen aus und müssen für grenzüberschreitende Geschäfte keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben. In der Buchführung müssen sie nicht zwischen netto und brutto unterscheiden. Sie müssen auch keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben.

Zu den Nachteilen gehört, dass Kleinunternehmer kein Recht auf **Vorsteuerabzug** haben. Sie werden wie Endverbraucher behandelt, die Umsatzsteuer entrichten müssen, so dass sie im Vergleich zu „regulären“ Unternehmern höhere Betriebsausgaben und damit einen höheren Liquiditätsbedarf haben. Gerade bei größeren Investitionen zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit kann es sinnvoll sein, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können. Dieser Verzicht kann bis zur Unanfechtbarkeit der Umsatzsteuerfestsetzung beim Finanzamt erklärt werden. Diese **Option zur Regelbesteuerung** ist für mindestens fünf Kalenderjahre bindend.

Hinweis: Trotz zahlreicher Vorteile ist die Kleinunternehmerregelung nicht für alle Unternehmer und Geschäftsmodelle geeignet. Gerade Neugründer oder Selbständige im Nebenerwerb können regelmäßig von der Kleinunternehmerregelung profitieren. Zur genauen Einordnung ist es sinnvoll, frühzeitig steuerfachkundigen Rat einzuholen.

Durchblick

Bundesfinanzministerium unterstützt durch Apps zu Einfuhrbestimmungen

Das Bundesfinanzministerium bietet eine „Zoll- und Post-App“ sowie eine „Zoll- und Reise-App“ an, die kostenlos in den App Stores von Apple und Google erhältlich sind. Die Apps helfen, zum Beispiel bei Internetkäufen festzustellen, welche

Einfuhrabgaben zu zahlen sind. Ziel sei es, trotz der vielen Einfuhrbestimmungen den Durchblick zu behalten und für eine Rückkehr aus dem Ausland ohne Überraschungen zu sorgen.

Beim Versand von Waren mit der Post aus einem Nicht-EU-Land sind zollrechtliche Bestimmungen zu beachten und häufig Einfuhrabgaben zu zahlen. Die „**Zoll-und-Post-App**“ berechnet die voraussichtlichen Abgaben und gibt Auskunft über wichtige zollrechtliche Bestimmungen. Zudem weist sie auf Gefahren hin, die von Produkten ausgehen können. In der Rubrik „Fragen und Antworten“ findet man Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen. Ein umfangreiches Dienststellenverzeichnis informiert über Kontaktmöglichkeiten und Öffnungszeiten des für den eigenen Wohnort zuständigen Zollamts.

Die „**Zoll-und-Reise-App**“ soll Urlauber dabei unterstützen, schnell und einfach herauszufinden, welche Waren bei der Einreise nach Deutschland mitgebracht werden dürfen. Zudem enthält sie einen Freimengenrechner, der anzeigt, was sich abgabenfrei nach Deutschland einführen lässt. Nach der Installation benötigt die App keine Internetverbindung mehr, so dass unnötige Roaminggebühren im Ausland vermieden werden.

Nachzügler

Haftungsbescheid nach rechtskräftig beschlossener Insolvenzplan rechtens

In einem „sperrigen“ Urteil, dem in der Praxis beachtliche Bedeutung zukommt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) Folgendes klargestellt:

Wird ein Insolvenzverfahren nach rechtskräftiger Bestätigung eines Insolvenzplans aufgehoben, kann das Finanzamt **Lohnsteuer**, die es nicht zur Insolvenztabelle angemeldet hat, als Nachzügler im Wege eines Haftungs- und Nachforderungsbescheids innerhalb der in der Insolvenzordnung vorgegebenen Frist festsetzen.

Dem Finanzamt ist **kein Verschulden** an der Nichtanmeldung von Steuer- und Haftungsansprüchen zur Insolvenztabelle anzulasten, wenn es die Kenntnis vom Bestehen der Ansprüche erst nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans infolge einer Lohnsteuer-Außenprüfung erlangt. Die (teilweise) Befreiung des Insolvenzschuldners von seinen Verbindlichkeiten durch den Insolvenzplan berührt nach Ansicht des BFH nur die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis. Deshalb ist das Finanzamt bei deren Festsetzung nicht auf die Insolvenzquote beschränkt.

Steuertipp

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Feier nur für Führungskräfte

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben (z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern). Ob die Veranstaltung vom Arbeitgeber, Betriebsrat oder Personalrat durchgeführt wird, ist unerheblich. Soweit die Zuwendungen des Arbeitgebers für bis zu zwei solcher Veranstaltungen jährlich 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Das gilt aber nur, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung **allen Angehörigen** des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Im Übrigen kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem **Pauschsteuersatz von 25 %** erheben, soweit er steuerpflichtigen Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zahlt.

Eine nur Führungskräften eines Unternehmens vorbehaltene Abendveranstaltung ist jedoch laut Finanzgericht Köln mangels **Offenheit des Teilnehmerkreises** aus lohnsteuerlicher Sicht keine Betriebsveranstaltung. Damit scheidet auch eine Pauschalierung der steuerpflichtigen Sachzuwendungen mit 25 % aus.

Hinweis: Der betroffene Arbeitgeber hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH ist die Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen mit 25 % nur anwendbar, wenn die Veranstaltung allen Betriebsangehörigen offensteht. Nun bleibt abzuwarten, ob er dies auch nach der gesetzlichen Definition des Begriffs der Betriebsveranstaltung ab 2015 weiterhin so sieht. Falls der BFH an seiner Rechtsprechung festhalten sollte, ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, solche Veranstaltungen pauschal mit 30 % zu besteuern. Schlimmstenfalls kostet es somit 5 % Pauschalsteuer mehr.

Zu beachten ist allerdings, dass die 30%ige Pauschalierung bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze zur Sozialversicherungspflicht führt. Das ist bei der Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen mit 25 % nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen